



# Abrechnung transparent

Testen Sie Ihr Abrechnungswissen

Nach dem Motto „Übung macht den Meister“ veröffentlichen wir in der heutigen Ausgabe ein Abrechnungsquiz, welches Sie getrennt oder mit Ihren Praxismitarbeiter/innen gemeinsam beantworten können. Es gibt jeweils drei Fragen zu jedem Bema-Bereich, bei denen nur eine Antwortmöglichkeit zutreffend ist. In der nächsten Ausgabe erhalten Sie die Lösungen.

## Bema Bereich KB

1. Sie erstellen einen Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankung mittels Aqualizer. Wie würden Sie die Leistung abrechnen?  
a) Bema K1                       b) Bema K2                       c) GOZ
2. Sie wollen bei einem Patienten mit PAR gelockerten Zähnen eine Kunststoffschienung anfertigen. Welche Leistung ist ansetzbar?  
a) Bema K4                       b) GOÄ 2697
3. Die Eltern berichten besorgt, dass ihr Kind (acht Jahre alt) ständig knirscht und hinterfragen eine mögliche Schienentherapie. Welche Leistungen sind bei einer Planung ansetzbar?  
a) Keine                       b) Bema K1                       c) Bema K2

## Bema Bereich PAR

1. Im Rahmen einer Parodontalbehandlung (von GKV genehmigt) sollen im Anschluss die Knochentaschen und Knochendefekte mit Knochenersatzmaterial aufgefüllt werden. Was gilt hier zu beachten?  
a) Die gesamte PAR muss nach GOZ berechnet werden   
b) Die PAR-Behandlung wird über den Behandlungsplan abgerechnet, der Knochenaufbau privat
2. Die Röntgendiagnostik ist eine wichtige Voraussetzung für die PAR-Behandlung. Wie aktuell sollte die Aufnahme sein?  
a) Die Röntgenaufnahme sollte zum Zeitpunkt der Diagnostik nicht älter als sechs Monate sein   
b) Es sollte eine Röntgenaufnahme vorliegen, die nicht älter als ein Jahr ist
3. Es soll im Zusammenhang mit der Parodontalbehandlung eine laborgefertigte Wundverbandplatte eingegliedert werden. Wie ist diese berechenbar?  
a) Kein zusätzliches Honorar abrechenbar, da die Wundverbandplatte mit der Bema P200/P201 abgegolten ist   
b) GOÄ 2700

## Bema Bereich KCH

1. Folgender Befund liegt vor:

B	f	O	f													f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28	
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38	
B	f															f	B

O = endodontisch zu behandelnder Zahn

Stellt die Wurzelkanalbehandlung am Zahn 17 eine Kassenleistung dar?

- a) Ja                                       b) Nein

2. Ein Patient stellt sich in Ihrer Praxis vor und gibt an, dass er sich derzeit in stationärer Behandlung befindet. Zudem legt der Patient seine Krankenversichertenkarte (eGK) sowie eine Auftragsbescheinigung vom Krankenhaus vor. Was müssen Sie bei der konservierend-chirurgischen Abrechnung beachten?

- a) Der stationäre Aufenthalt ist für die Abrechnung nicht relevant. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt über die KZVB
- b) Die Abrechnung erfolgt nach der GOZ direkt über die Klinik

3. Bei einem Patienten wird der 01-Befund aufgenommen, der bis auf fehlende 8er o.B. ausfällt. Der Patient möchte die Amalgamfüllungen an den Zähnen 35 und 36 durch Kunststofffüllungen ersetzt haben. Welche Leistungen setzen Sie an?

- a) GOZ abzüglich Bema 13a-d (Mehrkosten nach § 28 SGB V)
- b) GOZ ohne Abzug der Bema 13a-d

sozietät  
**HGA**

**Kompetenz im Zahnartzrecht**  
Praxisübernahmen · Kooperationen · Haftung  
Arbeitsrecht · Mietrecht · Wirtschaftlichkeits-  
prüfungen · Regressverfahren · Berufsrecht

---

**Hartmannsgruber Gemke  
Argyris & Partner Rechtsanwälte**  
August-Exter-Straße 4 · 81245 München  
Tel. 089 / 82 99 56 - 0 · info@med-recht.de

[www.med-recht.de](http://www.med-recht.de)

## Bema Bereich ZE

1. Folgender Befund mit entsprechender Therapieplanung liegt vor:

TP	E	E	E	H		KV	BV	BV	KV					H	E	E	E	TP
R																		R
B	f	f	f				f	f							f	f	f	B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28		

Welche Festzuschüsse können Sie über den HKP beantragen?

- a) Da mehr als vier Zähne fehlen, ist der FEZ 3.1 für den Oberkiefer ansetzbar. Die Versorgung in der Front wird dadurch andersartig, da ein Wechsel der Versorgungsform vorliegt
- b) Für den Seitenzahnbereich ist der FEZ 3.1 und für die Front die Brücke nach FEZ 2.2 und 2.7 ansetzbar



Fortsetzung von Seite 7

2. Wir bleiben beim gleichen Befund wie bei Frage 1, mit dem Unterschied, dass der Patient lediglich die Brücke in der Front erhalten soll. Welche Festzuschüsse können in diesem Fall angesetzt werden?

TP							KV	BV	BV	KV									TP
R																			R
B	f	f	f				f	f						f	f	f			B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			

- a) Der Patient erhält den Festzuschuss 3.1 da mehr als 4 Zähne fehlen. Die Versorgung wird durch den Wechsel der Versorgungsform andersartig
- b) Der Patient erhält keinen Festzuschuss

3. Folgender Befund mit entsprechender Therapieplanung liegt vor:

TP														SKM					TP
R																			R
B	f													fi		f			B
	18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28			
	48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38			
B	f															f			B
R																			R
TP																			TP

- a) Festzuschuss für eine Suprakonstruktion nach Befund Nr. 7.1
- b) Festzuschuss für eine Brücke nach Befund Nr. 2.1 plus 2.7

**Bema Bereich KFO**

- 1. Ein Patient stellt sich vor und gibt an, dass ein Bracket herausgefallen, sein behandelnder Kieferorthopäde jedoch im Urlaub sei. Was können Sie für die Wiedereingliederung berechnen?
  - a) Bema 122c
  - b) Bema 125
  
- 2. Welche Leistung ist für einen festsitzenden Lückenhalter abrechenbar?
  - a) Bema 123a
  - b) GOZ

3. Bei Ihrem kleinen Patienten (zehn Jahre alt) stellen Sie eine unzureichende Mundhygiene sowie mangelnde Mitarbeit fest (laufende Behandlung nach Bema 119/120). Das Behandlungsziel erscheint für Sie unter diesen Umständen nicht erreichbar zu sein. Was müssen Sie veranlassen?
- a) Die Apparatur unverzüglich entfernen, da sonst die Zähne in Mitleidenschaft gezogen werden. Dem Patienten anschließend empfehlen, beim Hauszahnarzt vorstellig zu werden
  - b) Den unplanmäßigen Verlauf sowohl der Krankenkasse als auch den Erziehungsberechtigten melden

## FRAGEN ZUR ABRECHNUNG?

Schreiben Sie mir, welches Abrechnungsthema ich für Sie transparent machen soll:

Ramona Kalhofer

Fax: 089 72401-336

E-Mail: [r.kalhofer@kzvb.de](mailto:r.kalhofer@kzvb.de)



RAMONA KALHOFER  
BERATUNGSSTELLE DER KZVB

## Neue Seminarreihe der KZVB

Tops und Flops in der zahnärztlichen Abrechnung

In einer neuen Seminarreihe zeigen die Experten der KZVB die „Tops und Flops“ in der zahnärztlichen Abrechnung auf. Die Seminare sollen die Vorgaben der Patientenaufklärung, die wichtigsten Paragraphen der GOZ, Vereinbarungen mit dem GKV-Versicherten bei Mehrleistungen bzw. außervertraglichen Leistungen vermitteln. Erklärt werden die Zuzahlungen bei Füllungsleistungen, außervertraglichen Leistungen bei Wurzelkanalbehandlungen sowie PAR-Behandlungen. Anhand von praxisnahen Abrechnungsbeispielen wird im Rahmen des Festzuschuss-Systems die Abrechnung von Stiftsystemen sowie Provisorien aufgezeigt. Ferner zeigen wir die Grundlagen der Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer in der Zahnarztpraxis auf. Das Seminar richtet sich in erster Linie an das für die Abrechnung zuständige zahnärztliche Personal.

Referenten: Dr. Christian Öttl, Kerstin Salhoff, Barbara Zehetmeier

Kosten: 70 Euro pro Person (im Preis sind Schulungsunterlagen, Snacks und alkoholfreie Getränke enthalten)

Anmeldung per Fax: 089 72480-188 oder E-Mail: [info@eazf.de](mailto:info@eazf.de)

Jeweils sechs Fortbildungspunkte

Mittwoch, 6. Juni 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Würzburg, Maritim Hotel (eazf-Kurs-Nr. 18703-1)
Freitag, 15. Juni 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Nürnberg, Meistersingerhalle (eazf-Kurs-Nr. 18703-2)
Mittwoch, 20. Juni 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Straubing, Joseph-von-Fraunhofer-Halle (eazf-Kurs-Nr. 18703-3)
Mittwoch, 11. Juli 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Gersthofen, Stadthalle Gersthofen (eazf-Kurs-Nr. 18703-4)
Freitag, 13. Juli 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Rosenheim, KuKo (eazf-Kurs-Nr. 18703-5)
Mittwoch, 18. Juli 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Bamberg, Kongresszentrum (eazf-Kurs-Nr. 18703-6)
Mittwoch, 25. Juli 2018	14 bis ca. 19 Uhr	Regensburg, marinaforum (eazf-Kurs-Nr. 18703-7)
Freitag, 3. August 2018	14 bis ca. 19 Uhr	München, Zahnärztehaus/Akademie (eazf-Kurs-Nr. 18703-8)